



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Dezember 2011

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	405	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	408
307 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lienen, vertreten durch den Bürgermeister - nachstehend „Gemeinde Lienen“ genannt - und dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat - nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -	405	309 Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2010	408
308 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 44 sowie der K 51 im Gebiet der Stadt Warendorf	408	310 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	410

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23.12.2011, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 16.12.2011, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2012 ist am Freitag, dem 06.01.2012.

Hierzu ist am Montag, den 02.01.2012, 11:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 307 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lienen, vertreten durch den Bürgermeister - nachstehend „Gemeinde Lienen“ genannt - und dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat - nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -**

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Lienen schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Die Gemeinde Lienen und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um auf dem Gebiet der „Personalbewirtschaftung“ interkommunal und vertrauensvoll

zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgaben der verschiedenen Spezialgebiete der Personalbetreuung wirtschaftlich, termingerecht und kompetent zu erledigen. Die Personalhoheit der Gemeinde Lienen wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Lienen überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Steinfurt im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Die Beihilfesachbearbeitung gehört nicht zu den übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auch auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung der Gemeinde Lienen in gerichtlichen Verfahren.

- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch eigenes Personal in den Diensträumen des Kreises Steinfurt.
- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (5) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schriftliche Änderungsvereinbarung erweitert werden. Die Gemeinde Lienen hat das Recht, einzelne Aufgaben ohne Begründung selbst zu erledigen. Dieses führt nicht zu einer Minderung der in § 4 vereinbarten Kostenerstattung.
- (6) Soweit die Gemeinde Lienen die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben für Dritte wahrnimmt, überträgt sie diese Aufgaben ebenfalls auf den Kreis Steinfurt, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 3

Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Lienen übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu werden die Vereinbarungsparteien eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschrittsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden ihm nicht übertragen.
- (3) Hiervon abweichend wird dem Kreis Steinfurt für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt; insoweit wird der Kreis Steinfurt auch zum Erlass von Bescheiden und Schreiben im Namen der Gemeinde Lienen bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages und kann durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungsparteien erweitert oder beschränkt werden.
- (4) Unverbindliche Anfragen können auch telefonisch an den Kreis Steinfurt gerichtet werden.
- (5) Beide Verwaltungen benennen jeweils Ansprechpartner/innen für die Weiterleitung von Aufträgen und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Lienen entschädigt den Kreis Steinfurt kostendeckend für die erbrachten Dienstleistungen in der Form von Fallpauschalen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (2) Maßstab ist die Anzahl der Personen, die in einem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis (Personalfälle) mit der Gemeinde Lienen stehen. Stichtag für diese Feststellung ist jeweils der 31.12. des Vorjahres. Es werden alle Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisse gezählt, die am Stichtag formal bestehen. Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse zählen ebenfalls dazu.
- (3) Für jeden so ermittelten Personalfall erstattet die Gemeinde Lienen dem Kreis Steinfurt eine jährliche Pauschale. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Personal- und Sachaufwendungen des Kreises Steinfurt abgegolten. Die Höhe der Fallpauschale wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt.
- (4) Der jeweilige Jahresbetrag wird in zwei Raten, jeweils am 01.04. und am 01.10., fällig.
- (5) Der Kreis Steinfurt prüft zum 31.12. eines jeden Jahres überschlägig – ggf. mit Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt – ob die Kosten durch diese Erstattung gedeckt sind. Beide Vereinbarungsparteien erklären sich bereit, die Höhe der Fallpauschale bei Abweichungen durch eine Änderung der entsprechenden Vereinbarung anzupassen.
- (6) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von der Gemeinde Lienen zu tragen.
- (7) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung monatlich zu zahlenden Beträge (z. B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten an die Kasse der Gemeinde Lienen für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger eingestellt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Gemeinde Lienen.

§ 5

IT-Verfahren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) erhebt dieses ein separates Nutzungsentgelt. Dieses ist von der Gemeinde Lienen zu tragen.
- (2) Die für die Aufgabenerledigung im Rahmen der Personalbetreuung darüber hinaus erforderlichen IT-Verfahren werden vom Kreis Steinfurt auf eigene Kosten beschafft und gepflegt. Ein Recht der Gemeinde Lienen darauf, in-

dividuelle Verfahren zu beschaffen, die vom Kreis Steinfurt eingesetzt und gepflegt werden müssen, besteht nicht.

§ 6

Weisungsrecht

- (1) Die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Steinfurt unterliegen bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Inhaltlich erfolgen die Tätigkeiten auf Weisung der Gemeinde Lienen. Ein inhaltliches Weisungsrecht des Kreises Steinfurt besteht für die Aufgabenausführung für die Gemeinde Lienen nicht.
- (3) Die Gemeinde Lienen hat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Lienen tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Gemeinde Lienen als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Lienen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Lienen.
- (2) Die Gemeinde Lienen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Lienen, über die sie bei ihrer Aufgabenerledigung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Die Gemeinde Lienen kann innerhalb der ersten 6 Monate seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung (Erprobungszeit) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Nach Ablauf der Erprobungszeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2016 möglich.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Falle einer Kündigung wird der Kreis Steinfurt alle vorhandenen Personaldaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Lienen in der jeweils vorhandenen Form an die Gemeinde herausgeben.

§ 10

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.01.2012, in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Lienen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, den
für den Kreis Steinfurt:
 Thomas Kubendorff (Landrat)
 i.A.

Ulrich Oletti (Leiter Haupt- und Personalamt)

Lienen, den 15.11.2011
für die Gemeinde Lienen
 Dr. Martin Hellwig (Bürgermeister)
 i.V.

Horst Esmeier (Allgemeiner Vertreter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lienen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung können im Kreishaus und im Rathaus der Vereinbarungspartner eingesehen werden. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Münster, den 05. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-02/11
Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 05. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-02/11
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 405 - 408

308 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 44 sowie der K 51 im Gebiet der Stadt Warendorf

In Vollzug des am 25. November 2010 vor dem Verwaltungsgericht Münster geschlossenen Prozessvergleiches wird die Entscheidung der Bezirksregierung Münster vom 17. November 2008 wie folgt geändert:

1. Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird im Stadtgebiet Warendorf der Abschnitt 1 der Kreisstraße K 44 von Station 0,000 bis Station 0,612 (Dreibrückenstraße) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) und fällt somit in die Baulast der Stadt Warendorf. Der bisherige Streckenabschnitt der Kreisstraße K 44 von Station 0,612 bis Station 0,660 geht in den bisherigen Abschnitt 1 der Kreisstraße K 51 auf.

2. Der Abschnitt 1 der Kreisstraße K 51 von der neuen Station 0,000 (bisher Station 0,612 der Kreisstraße K 44) bis zur bisherigen Station 0,315 (Dr.-Rau-Allee) bleibt bis auf Weiteres als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Warendorf bestehen.

3. Diese im Rahmen des gerichtlichen Vergleiches geschlossenen Vereinbarungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Münster, den 29.11.2011
Bezirksregierung Münster
Az: 25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 408

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

309 Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2010

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH Lengerich, den 05.12.2011
Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH fasste am 25. Juli 2011 folgenden Beschluss:

Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2010 mit der Endsumme der Bilanz von 1.373.234,99 EUR wird zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird festgestellt,
- b) der Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 2.667,30 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt,
 - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer ab 29.07.2010 und
 - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer ab 29.07.2010.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2011 bis 30.08.2012 im Verwaltungsgebäude

Münsterstraße 58a, 49525 Lengerich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 08.06.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschafts-

prüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 08. Juni 2011

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt, Wirtschaftsprüfer
ppa. Tellmann, Wirtschaftsprüfer"

Lagebericht des Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2010

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Geschäftsjahr 2010 der VBK war geprägt durch die Übernahme des Unternehmens durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster (RVM) Ende Juli 2010 und dem darauffolgenden Beginn ihrer operativen Tätigkeit als Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu wurden neben Sachanlagen und Vorstandsvermögen auch Personal- und Verkehrsleistungsverträge von der Gustav Kipp Omnibusbetriebe KG übernommen. Bei den Verkehrsleistungsverträgen handelt es sich um Auftragnehmerleistungen für die RVM, die Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH sowie den Landschaftsverband Westfalen Lippe. Im Zuge von Übertragungen weiterer Verkehrsleistungen durch die RVM erfolgte ein erhebliches Größenwachstum des Unternehmens, verbunden mit der Errichtung von weiteren Einsatzstandorten in Münster, Ahlen und Lüdinghausen und

erheblichen Investitionen in zusätzliche Omnibusse zur Erneuerung und Aufstockung des Fuhrparks. Zudem wurde der bisherige Vertrag des LWL für die Beförderung von Behinderten durch Gewinn im Ausschreibungsverfahren durch einen Vertrag größeren Volumens ersetzt.

2. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) aus Lengerich ist seit August 2010 ein Tochterunternehmen der RVM.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Öffentlichem Personennahverkehr sowie die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebiets aus.

3. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Im Zeitraum August bis Dezember 2010 leistete die VBK für ihre Auftraggeber insgesamt 263 tsd-km und erzielte dabei Gesamtumsätze von 683 TEUR.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkten sich insbesondere die gestiegenen Treibstoffpreise negativ aus.

Die Gesellschaft weist insgesamt einen Fehlbetrag von rd. 98 TEUR aus.

Der Fehlbetrag wird von der Muttergesellschaft RVM aufgrund des ab 01.08.2010 geltenden Ergebnisabführungsvertrags weitestgehend übernommen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.361 TEUR auf 1.373 TEUR erhöht.

Im Wesentlichen ist dies durch den Erwerb von Omnibussen begründet, die für die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit ab dem 01.08.2010 benötigt wurden.

Das Anlagevermögen von 1.153 TEUR ist durch Bankverbindlichkeiten und Kassenhilfsmittel der RVM finanziert.

5. Nachtragsbericht

Bedeutung kann das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 2. März 2011 auch für die Gesellschaft erlangen. Der für Vergabeangelegenheiten zuständige VII. Senat des OLG Düsseldorf hält in seinem Beschluss fest, dass der beabsichtigte Vertrag über die Direktvergabe zwischen den vier Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf an ihr Verkehrsunternehmen RVM ab 01.01.2011 gegen vergaberechtliche Vorschriften verstößt.

6. Risiko- und Prognosebericht

Die Beschäftigungsverträge mit RVM, LWL und Weilke sind langfristig ausgelegt und stellen eine solide Geschäftsgrundlage für das Unternehmen dar. Dennoch muss für die Einschätzung der Stabilität der Auftragsbeziehungen zur RVM der Ausgang des derzeitigen Rechtsstreits um den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach EU VO 1370/2007 der RVM betrachtet werden. Bei einem endgültigen Scheitern dieser Direktvergabe an die RVM wäre die Geschäftsgrundlage der Aufträge für die VBK - der Konzessionsbestand der 100%igen Mutter und Auftraggeberin RVM - gefährdet. Mit der seit 2008 gültigen Betrauung besteht eine belastbare Rückfallebene der RVM, auch sind die durch das OLG aufgedeckten Mängel in der Direktvergabe an die RVM perspektivisch heilbar. Bei erfolgreicher Durchsetzung der Direktvergabe kann grundsätzlich von einer sicheren Auftragslage gesprochen werden, wobei der genaue Umfang der durch die RVM vergebenen Aufträge Schwankungen unterliegen kann.

Als Risikofaktoren müssen der Dieselpreis genannt werden sowie die Entwicklung des Tarifniveaus für das Personal. Sämtliche Planungen beruhen auf der Beibehaltung der Mitgliedschaft im Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen und der Anwendung des NWO-Mantel- und Lohntarifvertrags für das Personal. Aufgrund des hohen Anteils der Personalkosten an den Gesamtkosten würden sich eine Steigerung des Lohnniveaus oder sonstige nachteilige tarifvertragliche Änderungen deutlich negativ auf das Unternehmensergebnis auswirken.

Bestandsgefährdende Risiken werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane der VBK bzw. der Muttergesellschaft RVM vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Die Geschäftsführung geht bei ihrer Prognose für das Jahr 2011 von einem geringfügig positiven Jahresergebnis vor Ergebnisabführung aus.

Lengerich, den 30. März 2011

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
Dipl.-Wirtsch.-Ing.
(FH) Andre Pieperjohanns
Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 408 - 410

310 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

In dem Verwertungsverfahren Polizeipräsidium Münster gegen Herrn Walter Krause, geb. am 17.07.1942
Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.18-Krause

An Herrn
Walter Krause
-unbekannten Aufenthalts-

Gemäß § 10 Absatz 2 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW- wird an Herrn Krause folgendes Dokument öffentlich zugestellt: Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW -VwVfG NRW-zur be-

absichtigten Verwertung eines PKW gemäß § 45 Absatz 1 Nummern 2 und 5 Polizeigesetz für das Land NRW - PoIG NRW-.

Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Münster, Direktion ZA, Friesenring 43 in 48147 Münster während der üblichen Bürozeiten in Empfang genommen oder unter der Telefonnummer 0251 /275 - 2051 (RI'in Weeber) angefordert werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 410

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster